

59. Unterliegt die Einbringung eines Grundstücks in eine Kommanditgesellschaft, die in einem zwischen dem 1. Oktober 1913 und dem 1. Oktober 1919 geschlossenen Vertrage über Erhöhung der Einlage des Kommanditisten enthalten ist, außer der Stempelabgabe aus Tarifnr. 1 A c 1 RStempG. vom 3. Juli 1913 auch noch dem Landesstempel aus Tariffst. 32a preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 18. Januar 1921 i. S. D.-Werke (RL) w. preuß. Staat (Wetl.). VII 259/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die einzige Kommanditistin der Klägerin ist die deutsche G.-Aktiengesellschaft in B. Diese hat durch Vertrag vom 23. September 1919 ihre bis dahin 10 Millionen Mark betragende Einlage um 3350 000 M erhöht. Einen Teil davon brachte sie in Grundstücken ein, die einen Gesamtwert von 4069300 M hatten und zusammen mit 1580300 M belastet waren. Diese Schulden übernahm die Klägerin. Für die Beurteilung des Einbringens der Grundstücke hat die Klägerin auf Grund der Tariffst. 32 VStG. einen Stempel von 40693 M bezahlt, den sie jetzt zurückfordert. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Verfassungsgericht stützt sich auf zwei Gründe. Der erste von ihnen will unterscheiden zwischen Verträgen über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft und solchen über die Erhöhung der Einlagen. Dabei ist, wie die Revision zutreffend hervorhebt, Anm. 2 zu Tariffst. 25 b VStG. übersehen worden. Diese Vorschrift stellt beide Vertragsarten einander gleich.

Mit der an zweiter Stelle gegebenen Begründung fußt das Kammergericht auf § 7 Abs. 1 Satz 3 RStempG. vom 3. Juli 1913. Sie kann nicht, wie die Revision es versucht, damit bekämpft werden,

daß die Unanwendbarkeit von § 7 Abs. 1 Satz 2 a. a. D. auf den gegenwärtigen Fall bargelegt wird; sie ist aber aus einem andern Gesichtspunkte zu beanstanden. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Regel aufgestellt, daß die in Tarifnr. 1 A RStempG. bezeichneten Rechtsvorgänge und ihre Beurkundung in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe unterliegen sollen. Davon machte bis zum Inkrafttreten des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919, d. h. bis zum 1. Oktober 1919, Satz 3 a. a. D. die Ausnahme, daß jene Rechtsvorgänge Landessteuern unterliegen durften, wenn Grundstücke als Einlagen in die zu Tarifnr. 1 A c RStempG. bezeichneten Gesellschaften eingebracht wurden. Zu diesen Gesellschaften gehörten auch die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Mit Satz 3 a. a. D. waren also bestehende Landessteuervorschriften aufrechterhalten und neue Landessteuervorschriften zugelassen, soweit sie sich in dem bezeichneten Rahmen hielten. Aufrechterhalten wurde z. B. Tarifst. 13 III des Sächsischen Landesstempelgesetzes, wo ein besonderer Stempel auch für das Einbringen von Grundstücken in offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften vorgesehen war. Preußen hatte bis zum 1. Oktober 1913, an welchem Tage das RStempG. vom 3. Juli 1913 in Kraft trat, einen solchen besonderen Stempel vom Grundstückseinbringen in die genannten Gesellschaften nicht erhoben. Das ist in der Entscheidung des Senats RGZ. Bd. 93 S. 264 ausführlich bargelegt. Der Rechtszustand war seit der Landesstempelnovelle von 1909 der gewesen, daß das Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft als ein einheitliches Rechtsgeschäft anzusehen war und als solches einen Bestandteil des Vertrags über die Errichtung der Gesellschaft oder über die Erhöhung der Einlagen bildete. Zu erheben war deshalb nur der Errichtungsstempel der Tarifst. 25 b StG., der nach § 10 Abs. 3 das es verbot, den Grundstücksumsatz noch dem Stempel aus Tarifst. 32 a (lästige Veräußerungsgeschäfte) zu unterwerfen. Eine besondere Abgabe auf das Einbringen von Grundstücken in Gesellschaften hatte allerdings Tarifst. 25 c eingeführt, aber nur für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. Der entsprechende Rechtszustand ergab sich für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 1. Oktober 1919, an welchem Tage das Grunderwerbssteuergesetz in Kraft trat, auch für das Reich. Das RStempG. vom 3. Juli 1913 hatte die Vorschriften in Tarifst. 25 des StG. einfach übernommen (vgl. auch dazu RGZ. Bd. 93 S. 264).

Neue Steuervorschriften, welche das Einbringen von Grundstücken in offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und die übrigen in Tarifst. 25 b StG. genannten Gesellschaften erfaßten, hat Preußen seit dem 1. Oktober 1913 nicht mehr erlassen. Die entscheidende Frage

ist nun die, ob allein dadurch, daß das Reich vom 1. Oktober 1913 ab Tariffst. 25 b RStG. außer Wirksamkeit setzte, das Hindernis gefallen war, welches bei dem Einbringen von Grundstücken in offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. den Anfaß des Stempels aus Tariffst. 32 a RStG. verbot, m. a. W., ob seit dem 1. Oktober 1913 in Preußen ein Einbringungsstempel zu erheben war, den es vorher nicht eingeführt hatte, und den es auch hinterher jedenfalls nicht ausdrücklich eingeführt hat, obwohl das Reichsgesetz ihm freie Hand dazu ließ. Die Frage ist vom Senat Bd. 93 S. 264 bejaht worden. In diesem Punkte kann indessen jene Entscheidung nach erneuter Prüfung nicht aufrecht erhalten werden. Um zu einer richtigen Auslegung des RStG. zu gelangen, müssen auch für die Zeit nach dem 1. Oktober 1913 die vom Reich außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften des Gesetzes mit herangezogen werden, wie denn auch die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 RStempG. in gewissem Umfange wirksam gebliebene Tariffst. 25 c RStG. ausdrücklich auf die an sich außer Wirksamkeit getretene Tariffst. 25 a a. a. O. zurückverwies und ohne deren Heranziehung unverständlich geblieben wäre. Betrachtet man aber auch für die Zeit nach dem 1. Oktober 1913 das RStG. in seinem ganzen Zusammenhange, so kann das Ergebnis in der hier zu entscheidenden Frage nur dasfelbe sein wie für die Zeit vor dem genannten Tage.

Dieser Auffassung ist auch die preussische Verwaltung gewesen. Die Ausführungsvorschriften zum RStempG. vom 3. Juli 1913, welche unter dem 22. September 1913 erlassen wurden (RVLZollV. S. 379) und nach der Reichsstempelnovelle vom 26. Juli 1918 unter dem 17. September 1918 in neuer Fassung erschienen (RVLZollV. S. 516), setzen sich unter Nr. 2 Abs. 1 und 2 mit dem § 7 Abs. 1 RStempG. auseinander, sie ziehen aber nicht die vom Beklagten jetzt vertretenen Folgerungen aus Satz 3 das., beschränken sich vielmehr darauf, die Weitererhebung der nach Satz 2 zulässigen preussischen Stempel den nachgeordneten Behörden aufzugeben.

Der streitige Stempel ist hiernach zu Unrecht erfordert. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und in Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Klage stattzugeben.